

# Satzung

## Vorbemerkungen

Die Satzungen der St. Seb. Bruderschaft Gymnich 1139 e.V. können sich rühmen in ihrem Ursprung weit in das Mittelalter zurück zu reichen. Nach den vorliegenden Unterlagen steht fest, dass die „Articuln“ der Satzung im Jahre 1697 als sehr alt empfunden und deshalb in dem genannten Jahr „renovirt“ wurden. Dies im Jahre 1697 „renovirten Articuln“ behielten 154 Jahre ihre Gültigkeit, bis im Jahre 1851 unter Anlehnung an das Althergebrachte eine neue Satzung aufgestellt und von der Hauptversammlung am 08. März 1851 anerkannt wurde.

Am 15. Februar 1917 wurde die Satzung des Jahres 1851 neu gefasst. Ergänzungen und Abänderungen am 10. September 1923, am 07. Februar 1926 und am 15. Mai 1927 vorgenommen und ordnungsgemäß genehmigt

Die Eintragung der St. Sebastianus Bruderschaft in das beim Amtsgericht zu Lechenich geführte Vereinsregister erforderte eine neuerliche Überarbeitung der Satzung, welche von der Jahreshauptversammlung am 19. Januar 1957 gut geheissen wurde.

Weitere Satzungsänderungen wurden notwendig und in den Generalversammlungen am 20. Januar 1965 und am 20. Januar 1986 beschlossen.

Die jetzige Neufassung der Satzung ist nach den aktuellen rechtlichen und steuerlichen Vorgaben erforderlich.

## § 1 Name und Sitz

Die unter dem Schutz des Heiligen Sebastianus stehende, im Jahre 1139 gegründete St. Sebastianus Bruderschaft Gymnich 1139 e.V. ist unter diesem Namen eingetragen beim Amtsgericht Köln, Vereinsregister Köln Nr. VR 700727 und hat ihren Sitz in Erfstadt, Stadtteil Gymnich.

Die Bruderschaft ist kirchlich verbunden mit der kath. Pfarre St. Kunibert Gymnich oder deren Rechtsnachfolgerin.

## **§ 2 Wesen und Aufgabe**

Die St. Sebastianus Bruderschaft Gymnich 1139 e.V. - im folgenden „Bruderschaft“ genannt - ist eine Vereinigung von Personen, die sich zu den Grundsätzen und Zielen des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e.V. (Vereinsregister Köln VR 4219) bekennen - im folgenden „Bund“ genannt. Sie ist Mitglied dieses Bundes, dessen Statut in seiner jeweiligen Fassung als verbindlich anerkannt wird. Getreu dem Wahlspruch des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften "für Glaube, Sitte und Heimat" verpflichten sich die Mitglieder der Bruderschaft zu:

### 1. Bekenntnis des Glaubens durch

- a) Eintreten für die katholischen Glaubensgrundsätze und deren Verwirklichung. Im Geiste der Ökumene haben die Mitglieder anderer christlicher Konfessionen in der Bruderschaft die gleichen Rechte und Pflichten.
- b) Ausgleich sozialer Unterschiede im Geiste der Brüderlichkeit.
- c) Werke christlicher Nächstenliebe

### 2. Schutz der Sitte durch

- a) Eintreten für christliche Sitte und Kultur im privaten und öffentlichen Leben,
- b) Erziehung zu körperlicher und charakterlicher Selbstbeherrschung durch den Schießsport.

### 3. Liebe zur Heimat und zum Vaterland durch

- a) Dienst für das Gemeinwohl aus verantwortungsbewusstem Bürgersinn,
- b) tätige Nachbarschaftshilfe,
- c) Pflege der geschichtlichen Überlieferung und des althergebrachten Brauchtums, vor allem das dem Schützenwesen eigentümlichen Schießspiels
- d) Pflege der Kontakte zu den europäischen Nachbarvereinigungen der Schützen.
- e) Heimatpflege und heimatliches Brauchtum.

## **§ 3 Gemeinnützigkeit**

1. Die St. Sebastianus Bruderschaft Gymnich 1139 e.V. mit Sitz in Erfstadt – Gymnich verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO).

### 2. Der Zweck der Bruderschaft ist

a. die Förderung des traditionellen Brauchtums.

Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch

- Historisches Schießspiel wie beispielsweise den Vogelschuss,
- Ausrichtung und Durchführung von traditionellen Brauchtumsveranstaltungen und Festumzügen.

b. die Förderung des Sports.

Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch

- die Ausübung des Schießsports. Hierunter fallen die Ausübung und Ausrichtung von Wettkämpfen sowie die Unterhaltung von Schießstandanlagen.
- Ausgleichssport wie beispielsweise die Ausrichtung von, Wanderveranstaltungen, Rallies etc.

c. die Förderung kultureller Zwecke.

Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch

- Förderung der Musik wie beispielsweise durch die Veranstaltung von Konzerten, Musikwettstreiten oder der Unterhaltung eigener Musikgruppierungen,
- Durchführung von kulturellen Veranstaltungen im Sinne des § 68 Nr. 7 AO,
- Pflege und Erhaltung von historischen Kulturgegenständen wie beispielsweise Fahnen, Schützensilber, Urkunden und Aufzeichnungen oder sonstige Gegenstände des traditionellen Brauchtums.

d. die Förderung der Heimat.

Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch

- Überlieferung, Pflege und Leben der althergebrachten Traditionen und christlichen Werte, um diese für die nachfolgenden Generationen zu erhalten und diesen Generationen aktiv die Heimat als sozialen Erfahrungs- und Zugehörigkeitsraum mit all ihren geschichtlichen und kulturellen Traditionen zu vermitteln.

e. Förderung der Jugendhilfe.

Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch

- aktive Jugendarbeit in der Form von Freizeitangeboten und Jugendbegegnungen
- Durchführung von Ferienfreizeiten für Jugendliche (im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 4 SGB VIII),

Durchführung von Maßnahmen zur persönlichen und gesellschaftlichen Weiterentwicklung von Jugendlichen.

3. Die Bruderschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

4. Mittel der Bruderschaft dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Bruderschaft.

5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Bruderschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

6. Die Bruderschaft darf ihre Mittel teilweise an andere steuerbegünstigte Körperschaften zur Verwendung zu steuerbegünstigten Zwecken weiterleiten.

## **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Mitglied können Personen christlicher Konfession werden, die unbescholten und bereit sind, sich zum Inhalt dieser Satzung zu verpflichten.
2. Der schriftliche Antrag um Aufnahme ist an den Vorstand der Bruderschaft zu richten, der über die Aufnahme mit einfacher Stimmenmehrheit entscheidet. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrages muss schriftlich mitgeteilt und nicht begründet werden.
3. Die Bruderschaft ist eine Vereinigung christlicher Personen. Nichtkatholische Mitglieder verpflichten sich mit der Aufnahme in die Bruderschaft grundsätzlich auf deren christliche Grundsätze.
4. Mit der Aufnahme in die Bruderschaft und durch die Anerkennung dieser Satzung verpflichten sich die Mitglieder auf die christlichen Grundsätze und zur christlichen Lebenshaltung.
5. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss. Das ausscheidende Mitglied hat auf das Vermögen der Bruderschaft keinen Anspruch. Auch entfällt ein Anspruch auf Auseinandersetzung. Der Beitrag für das laufende Geschäftsjahr ist spätestens beim Ausscheiden zu zahlen.
6. Der Austritt ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Die Austrittserklärung muss gegenüber dem Vorstand schriftlich abgegeben werden.
7. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn dazu ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund ist insbesondere dann gegeben, wenn das Mitglied das Ansehen und die Interessen der Bruderschaft und des Bundes schädigt, oder wenn es mit der Beitragszahlung verschuldet mehr als ein Jahr im Rückstand ist.
8. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand der Bruderschaft nach vorheriger Anhörung des Betroffenen (rechtliches Gehör) mit Zweidrittelmehrheit der Stimmen. Gegen die Ausschlussentscheidung hat der Betroffene das Recht, unter Ausschluss der ordentlichen Gerichtsbarkeit der Beschwerde beim Schiedsgericht des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften einzulegen. Bei Ausschluss findet keine anteilige Rückerstattung des Beitrages statt.

## **§ 5 Pflichten und Rechte aus der Mitgliedschaft**

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Jahresbeitrag bis zum 30.6. des Jahres zu zahlen und sich an den kirchlichen und geselligen Veranstaltungen der Bruderschaft zu beteiligen. Darüber hinaus wird eine Teilnahme an den Veranstaltungen erwartet, die vom Vorstand vorgeschlagen wurden.
2. Am Begräbnis eines Mitglieds sollen sich möglichst viele Mitglieder beteiligen. Am Grabe ist unter gesenkter Fahne des Verstorbenen durch ein „Vater unser“ zu gedenken.

3. Am Dreifaltigkeitstag, dem alljährlichen Bruderschaftsfest, ist es Pflicht eines jeden Mitgliedes, Lose auf den Königsvogel zu nehmen.

4. In der Bruderschaft haben alle Mitglieder die gleichen Rechte und Pflichten. Auf Verbandsebene gelten diesbezüglich die Richtlinien des Verbandes.

### **§ 6 Jungschützen**

Für die christliche Jugend bis zum 18. Lebensjahr besteht unter der Bezeichnung „ St. Sebastianus-Jungschützen“ eine Jugendgruppe innerhalb der Bruderschaft. Die Rechte der Schützenjugend ergeben sich soweit die Jugend sich kein eigenes Statut gegeben hat, aus dem Bundesstatut der St. Sebastianus Schützenjugend im Bund der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e.V. (BdSJ), sowie dem Statut des jeweiligen Diözesanverbandes des BdSJ. Führungskräfte der Jungschützen können auch über das 18. Lebensjahr hinaus ein Amt in der Jungschützenabteilung ausüben. Jungschützen bis zum 18. Lebensjahr sind in der Mitgliederversammlung nicht stimmberechtigt. Sie nehmen nur beratend an dieser teil.

### **§ 7 Ehrenmitglieder**

Zum Ehrenmitglied können Personen ernannt werden, die sich um die Bruderschaft besonders verdient gemacht haben; der Vorstand beschließt mit Zweidrittelmehrheit. Die Personen sollten nicht aus Reihen der Mitglieder kommen. Das Ehrenmitglied zahlt keinen Mitgliedsbeitrag.

### **§ 8 Organe der Bruderschaft**

Organe der Bruderschaft sind

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

### **§ 9 Jahreshauptversammlung**

Jährlich ist eine Mitgliederversammlung, möglichst am Patronatstag einzuberufen, zu der der Präsident schriftlich einlädt.

Hierunter fallen sowohl Rundschreiben, einfacher oder eingeschriebener Brief als auch telekommunikative Übermittlung iSv § 127 Abs. 2 BGB, also insbesondere Fax oder E-Mail. Der E-Mail ist das unterzeichnete Einladungsschreiben als Scan beizufügen. Der Präsident wählt nach seinem Ermessen eine der vorgenannten Einladungsformen für die jeweilige Einberufung. Das Einladungsschreiben gilt dem jeweiligen Mitglied als zugegangen, wenn das Rundschreiben oder der eingeschriebene bzw. einfache Brief an die letzte dem Verein

bekannte Postadresse des jeweiligen Mitglieds bzw. bei telekommunikativer Übermittlung an die dem Verein zuletzt bekannte Faxnummer bzw. E-Mail-Adresse versandt wurde.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können bei Bedarf einberufen werden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn mindestens 10% der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe beim Präsidenten beantragen. Ebenso kann der gesetzliche Vorstand bei entsprechendem Bedarf eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Zur Mitgliederversammlung und zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ist mindestens vierzehn Tage vorher unter Angabe des Tagungsortes und der Tagesordnung einzuladen. Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten, im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen und geleitet. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, wenn die Satzung nichts anderes bestimmt. Auf Antrag kann die Mitgliederversammlung geheime Abstimmung beschließen.

### **§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Aufgabe der Mitgliederversammlung ist

1. Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Rechnungsprüfer,
2. Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes sowie des Protokollführers,
3. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
4. Wahlen zum Vorstand und zum Offizierscorps
5. Wahl von Kassenprüfern
6. Änderung der Satzung,
7. Auflösung der Bruderschaft.

Die Vorstandsmitglieder und das gesamte Offizierscorps werden auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich, Wahl auf Lebenszeit ist nicht gestattet. Die Wahl geschieht durch Stimmzettel mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Wahl durch Handzeichen ist gestattet, sofern sich kein Widerspruch erhebt und nur ein Wahlvorschlag gemacht wird. Wahlen können in einem Wahlgang durchgeführt werden. Vorschläge zu Neuwahlen und Anträge an die Versammlung müssen in schriftlicher Form 4 Stunden vor der Mitgliederversammlung beim Präsidenten abgegeben werden.

Die von der Mitgliederversammlung zu wählenden drei Kassenprüfer prüfen die Führung der Kassenbücher und Belege, die Bestände und Vermögenslagen und geben Bericht in der Jahreshauptversammlung. Jedes Jahr ist ein Kassenprüfer für drei Jahre zu wählen, eine direkte Wiederwahl ist nicht zulässig.

### **§ 11 Vorstand, geschäftsführender Vorstand**

1. Zur Wahrung der Ordnung und der Geselligkeit, überhaupt zur Handhabung dieser Satzung, wählt die Generalversammlung aus den Mitgliedern einen Vorstand, bestehend aus: dem Präsidenten, 14 Beisitzern und dem Kommandanten (Hauptmann). Die Wahlperiode beträgt 4 Jahre

2. Der amtierende König ist stimmberechtigtes Mitglied des Vorstandes.
3. Vorstandsmitglied kann nur derjenige werden, der 5 Jahre der Bruderschaft angehört.
4. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den stellvertretenden Präsidenten, den Geschäftsführer und den Rendanten. Diese bilden zusammen mit dem Präsidenten den „geschäftsführenden Vorstand“. Personalunion ist möglich. Außerdem wählt der Vorstand aus seiner Mitte den Protokollführer, und den Schießmeister.
5. Der Jungschützenmeister wird nach den näheren Bestimmungen des Statuts der Schützenjugend von den Mitgliedern der Jungschützenabteilung gewählt. Die Wahl bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung. Der Jungschützenmeister ist einer der Beisitzer und ordentliches Vorstandsmitglied.
6. Der stellvertretende Schießmeister und der stellvertretende Jungschützenmeister müssen nicht Mitglied des Vorstandes sein.
7. Als Berater und Leiter in allen religiösen Angelegenheiten ist der jeweilige katholische Pfarrer der Pfarrkirche St. Kunibert zu Gymnich Präses der Bruderschaft und Mitglied des Vorstandes.

#### **§ 12 Präsident, Hauptmann stellvertretender Präsident, Geschäftsführer, Rendant, Protokollführer, Schießmeister und Jungschützenmeister**

1. Als Präsident kann nur ein Mitglied gewählt werden, das 8 Jahre der Bruderschaft angehört. Er wird auf 4 Jahre in der Jahreshauptversammlung gewählt. Wiederwahl ist gestattet, Wahl auf Lebenszeit ist nicht gestattet.
2. Aufgabe des Präsidenten ist es, Vorsitzender bei allen Sitzungen und Versammlungen zu sein. Er kann auch außerordentliche Sitzungen einberufen, wenn zwei Vorstandsmitglieder mit Angabe der Gründe ihn darum ersuchen. Der Präsident kann sachkundige Personen zur Beratung in die Vorstandssitzung berufen.
3. Als Kommandant (Hauptmann) kann nur ein Mitglied gewählt werden, das mindestens 5 Jahre der Bruderschaft angehört. Er wird auf 4 Jahre in der Jahreshauptversammlung gewählt. Wiederwahl ist gestattet, Wahl auf Lebenszeit ist nicht gestattet.
4. Der Hauptmann und das Offizierscorps organisieren und leiten in Abstimmung mit dem gesetzlichen Vorstand die Aufzüge der Bruderschaft in der Öffentlichkeit.
5. Der stellvertretende Präsident übernimmt die Aufgabe des Präsidenten bei dessen Abwesenheit.
6. Dem Geschäftsführer obliegt die Erledigung aller schriftlichen Arbeiten sowie die Überwachung der Vereinsorganisation.

7. Der Rendant hat für den Eingang der Bruderschaftsbeiträge zu sorgen, die Bruderschaftskasse zu führen, Einnahmen und Ausgaben ordnungsgemäß zu buchen und in der im Januar stattfindenden Jahreshauptversammlung Rechnung zu legen.

8. Dem Protokollführer obliegt die Protokollierung der Vorstandssitzungen und der Generalversammlung.

9. Der Schießmeister organisiert das Brauchtumsschiessen und das sportliche Schießen der Bruderschaft und trägt hierfür – unbeschadet der Verantwortung des gesetzlichen Vorstandes – die gesetzliche Verantwortung. Ihm obliegt die Pflege und sorgfältige Verwahrung der Schusswaffen (unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen). Er trägt die Verantwortung für die ordnungsgemäße Durchführung des Schießsports.

10. Der Jungschützenmeister organisiert und führt die Jungschützen der Bruderschaft. Er vertritt deren Interessen im Vorstand und in der Mitgliederversammlung.

### **§ 13 Verfahren im Vorstand**

1. Bei allen zu fassenden Beschlüssen entscheidet Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident, bei Abwesenheit sein Stellvertreter. Ohne die Anwesenheit des Präsidenten oder seines Stellvertreters kann kein gültiger Beschluss in der Vorstandssitzung oder der Generalversammlung gefasst werden.

2. Der Vorstand ist nur beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind.

3. Die neugewählten Vorstandsmitglieder werden vom Präsidenten per Handschlag verpflichtet. Hierdurch anerkennen sie die vorstehenden Bestimmungen und die Pflicht, die Rechte der Bruderschaft nach innen und außen zu vertreten.

### **§ 14 Verfahren im geschäftsführenden Vorstand**

1. Der geschäftsführende Vorstand vertritt die Bruderschaft im Sinne des § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

2. Der geschäftsführende Vorstand verwaltet die Bruderschaft und ihr Vermögen mit der Umsicht des sorgsam Kaufmannes. Er führt die Geschäfte mit der Maßgabe, dass es die Mitglieder hinsichtlich ihres Privatvermögens nicht verpflichten kann, und dass er Rechtsgeschäfte nur bis zum Betrag von 5.000 € ( fünftausend Euro ) eingehen darf. Eine Überschreitung ist nur dann möglich, wenn der Vorstand dies beschließt. Es handelt sich um Beschränkungen der Geschäftsführungsbefugnis im Innenverhältnis

## **§ 15 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr der Bruderschaft ist das Kalenderjahr.

## **§ 16 Patronatsfest und Bruderschaftsfest**

1. Die Bruderschaft veranstaltet jedes Jahr am 20. Januar ihr Patronatsfest. Dieses kann durch Beschluss des Vorstandes um einige Tage verschoben werden.
2. Am Patronatsfest wird in der Pfarrkirche zu Gymnich zu Ehren des Patrons der Bruderschaft, dem hl. Sebastian, ein Hochamt gehalten. Es ist Ehrenpflicht der Mitglieder, sich daran zu beteiligen, ebenso beim anschließenden Gang zum Friedhof, wo für sämtliche Wohltäter der Bruderschaft ein „Vater unser“ gebetet wird.
3. Gemäß den alten um 1697 „renovirten Articulu“ ist es üblich und seit jeher so gehandhabt worden, dass die Mitglieder der Bruderschaft am Morgen des Patronatsfestes mit „Knippplätzchen und einem Essen beschenkt werden“. Es heißt ferner:..... und wolle  $\frac{1}{4}$  molte weizen zu Wecken backenlassen, daß jedermann sein theil davon werde...“ und an anderer Stelle ....und der Bruderschaft eine freie Mahlzeit zu thun..und bier zu trinken dazu wolle der König anstalt machen“. Nach Möglichkeit soll auch in Zukunft so verfahren werden.

Am Dreifaltigkeitstag eines jeden Jahres findet das Bruderschaftsfest statt.

## **§ 17 Kirchliche Veranstaltungen**

Die Bruderschaft beteiligt sich am kirchlichen und religiösen Leben. Insbesondere nimmt die Bruderschaft mit einer Fahnenabordnung an der Fronleichnamsprozession teil.

## **§ 18 Schützenbrauchtum**

Die Bruderschaft pflegt das seit vielen Jahrhunderten von den historischen Schützenbruderschaften geübte Schießspiel und das Vogelschießen.

## **§ 19 Sportschießen**

Die Bruderschaft pflegt und fördert das sportliche Schießen nach den Bestimmungen der Sportordnung des Bundes. Die Bruderschaft gewährt dem Bund in Erfüllung seiner Verpflichtungen als anerkannter Schießsportverband alle erforderlichen Auskunfts- und Weisungsrechte.

## **§ 20 Kunst und Kultur**

Die Bruderschaft pflegt die christliche und geschichtliche Kultur der Heimat. Der Vorstand hat darüber zu wachen, dass die alten Besitztümer der Bruderschaft, vor allem die, die Kunstwert oder sonstigen historischen Wert haben, wie Königssilber, Urkunden und Protokollbücher sorgfältig und sicher verwahrt werden.

## **§ 21 Auflösung der Bruderschaft**

Sinkt die Zahl der Mitglieder der Bruderschaft unter 5, so ist die Bruderschaft unbeschadet ihres Fortbestandes als kirchliche Bruderschaft als weltlicher Verein aufzulösen.

## **§ 22 Vermögensbindung**

Bei Auflösung oder Aufhebung der Bruderschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Bruderschaft an die Pfarrkirche St. Kunibert Gymnich oder deren Rechtsnachfolgerin zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Die Sachwerte sind zu archivieren. Bei Wiedererrichtung einer neuen Schützenbruderschaft mit gleicher Zielrichtung, wie die der St. Sebastianus Bruderschaft Gymnich 1139 e.V. könnten die Sachwerte nach sorgfältiger, vorheriger Prüfung, übergeben werden, sofern diese Bruderschaft als steuerbegünstigten Zwecken dienend anerkannt ist.

## **§ 23 Schiedsgericht**

Streitigkeiten zwischen Mitgliedern und der Bruderschaft bzw. zwischen Mitgliedern untereinander, sollen vom gesetzlichen Vorstand geschlichtet werden. Falls dies nicht möglich ist, ist das Schiedsgericht beim Bund der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften anzurufen. Jedes einzelne Mitglied hat das Recht, sich direkt an das Schiedsgericht des Bundes zu wenden. Die in der Anlage beigefügte Schiedsgerichtsordnung des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e.V. ist in der Fassung vom 14.3.2010 für die Bruderschaft und deren Mitglieder verbindlich.

## **§ 24 Satzungsänderung**

Zur Änderung der Satzung oder zur Auflösung der Bruderschaft ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen erforderlich. Alle Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung des Bundes gemäß dessen Statut.

## § 25 Datenschutz

1. Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein Daten zum Mitglied auf. Dabei handelt es sich unter anderem um folgende Angaben: Name, Kontaktdaten, Familienstand, Beruf, Abteilung, Auszeichnungen, Bankverbindung und weitere dem Vereinszweck dienende Daten. Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden vom Verein grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.

2. Mit dem Beitritt erklärt sich das Mitglied einverstanden, dass die im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft benötigten personenbezogenen Daten unter Berücksichtigung der Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes BDSG bzw. der kirchlichen Datenschutzanordnung KDO per EDV für den Verein erhoben, verarbeitet und genutzt werden. Ohne dieses Einverständnis kann eine Mitgliedschaft nicht begründet werden.

3. Die überlassenen personenbezogenen Daten dürfen ausschließlich für Vereinszwecke verwendet werden. Hierzu zählen insbesondere die Mitgliederverwaltung, die Durchführung des Sport- und Spielbetriebes, die üblichen Veröffentlichungen von Ergebnissen in der Presse, im Internet sowie Aushänge am "Schwarzen Brett". Eine anderweitige Verarbeitung oder Nutzung (z. B. Übermittlung an Dritte) ist - mit Ausnahme der erforderlichen Weitergabe von Angaben zur namentlichen Mitgliedermeldung an den Bund und zur Erlangung von Startberechtigungen an entsprechende Verbände - nicht zulässig.

4. Als Mitglied des Bundes ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder an den Verband zu melden. Übermittelt werden dabei Name, Vorname, Geburtsdatum, Eintrittsdatum, Austrittsdatum und Vereinsmitgliedsnummer (sonstige Daten); bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben (z.B. Vorstandsmitglieder) die vollständige Adresse mit Telefonnummer, E-Mail-Adresse sowie der Bezeichnung ihrer Funktion im Verein. Die namentliche Mitgliedermeldung erfolgt über ein internetgestütztes Programmsystem.

5. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand Einwände gegen die Veröffentlichung seiner personenbezogenen Daten auf der Bruderschafts- Homepage erheben bzw. seine erteilte Einwilligung in die Veröffentlichung widerrufen. Im Falle eines Einwandes bzw. Widerrufs unterbleiben weitere Veröffentlichungen zur seiner Person. Personenbezogene Daten des widerrufenden Mitglieds werden von der Homepage des Vereins entfernt.

Mit dem Beitritt erklärt sich das Mitglied ebenfalls einverstanden, dass Fotos von Veranstaltungen der Bruderschaft, auf denen das Mitglied abgebildet ist, im Rahmen von Veröffentlichungen der Bruderschaft, z.B. auf der Homepage oder in Festschriften veröffentlicht werden. Jedes Mitglied hat das Recht, der Veröffentlichung zu widersprechen, es sei denn, die Veröffentlichung wäre nach § 23 des Gesetzes betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie auch ohne Zustimmung zulässig.

## **§ 26 Inkrafttreten**

Diese Satzung wurde in der Generalversammlung am 20. Januar 2018 in Gymnich aufgenommen und tritt – unter gleichzeitiger Aufhebung früherer Satzungen – mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

**Für die Richtigkeit der Satzung**

**Gymnich, den 20. Januar 2018**

**gez. Jakob Flohr**

**(Präsident)**